



TISCHTENNIS CLUB PULSNITZ 69 e.V.

TTC Pulsnitz 69 e.V.

Internet: <http://www.ttc-pulsnitz.de> Mail: mail@ttc-pulsnitz.de
Vereinsvorsitzender: Peter Kotzsch * Großröhrsdorfer Straße 30 * D – 01896 Pulsnitz/Sa.



Satzung des TTC Pulsnitz 69 e.V.

1. Name Sitz und Abteilungen des Vereins

Name: TTC Pulsnitz 69 e.V.
ausgeschrieben: „Tischtennis Club Pulsnitz 69 e.V.“
Sitz: Pulsnitz
Abteilungen: - Tischtennis
- Schach

2. Zweck des Vereins

Der Verein als Gliede der Sportbewegung unseres Landes, will den sportlichen, körperlichen, geistigen und sittlichen Aufstieg unseres Volkes fördern und an der Schaffung einer niveaureichen Kultur mitarbeiten. Er soll dem Frieden und der Völkerverständigung dienen. Er ist gemäß den Grundgesetzen und Zielen parteipolitisch nicht gebunden und kennt keine Trennung nach konfessionellen Anschauungen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied können alle Bürger werden, die durch einen Aufnahmeantrag Ihre Mitgliedschaft anmelden und die Satzung anerkennen. Es besteht die Möglichkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft. Bei Gründung neuer Abteilungen oder Mannschaften ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

4. Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Wird durch ein Mitglied die Mitgliedschaft in einem anderen Verein beantragt, so ist dies durch den Vorstand zu bestätigen.

5. Auszeichnungen

Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgezeichnet werden.

6. Ausscheiden

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung eingereicht wurde, wirksam. Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Ziele des Vereines verstößt, das Ansehen des Vereines schädigt oder Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung einlegen.

7. Beiträge

Die Mitgliedschaft ist Beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann ebenso Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag beim zuständigen Kassierer zu entrichten.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor der Versammlung an der Vereinstafel angekündigt. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob diese auf Delegierungsbasis nach festgelegten Delegiertenschlüssel durchgeführt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat in der jährlich durchzuführenden Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Die Delegierten-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten gewählten Delegierten bzw. Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

9. Vorstand des Vereins und Juristische Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand geführt der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Dem Vorstand gehören an:

- Vereinsvorsitzende
- 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
- 2. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportlicher Leiter

Juristisch wird der Verein vom Vereinsvorsitzenden und 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden und Sportlicher Leiter vertreten, wobei jeder einzelvertretungsbefugt ist

10. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission, bestehend aus mindesten zwei Mitgliedern, führt die von der Mitgliederversammlung festgelegten Kassenprüfungen durch und überprüft die Arbeit des Vorstandes. Sie hat nach der Prüfung im Vorstand und über die Prüfung des Jahresabschlusses in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss mit mindestens drei Viertel mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins darf Ihr Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten nur durch die dafür zuständigen übergeordneten Organe verfügt werden.

12.Satzungsänderung/Versammlungsprotokoll

Eine Änderung der Satzung muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet, ob die Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die geänderte Satzung muß von 7 Vereinsmitgliedern mit Unterschrift bestätigt werden. Das Versammlungsprotokoll muß vom Protokollführer, sowie einer juristischen Vertretung des Vereins unterschrieben und damit bestätigt werden

13.Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter, der im Verein verankerten Abteilungen, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

14.Sportjahr

Das Sportjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dieses ist nach Beschluss mit einem Sportangebotskalender zu gestalten.

15.Bestätigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20. 06. 1990 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 16. 12. 2000 und 23. 02. 2001 geändert